

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Hinweise zur Vorgehensweise bei der Erstellung der Verzeichnisse nach der VAVerzV vom 23. November 1999

1. Allgemeine Hinweise

Jede Stelle, die personenbezogene Daten selbst automatisiert verarbeitet oder im Auftrag verarbeiten lässt, hat Verzeichnisse über die dabei angewandten Verfahren und Anlagen zu führen. Das heißt, dass eine Beschreibung des Verfahrens - im Gegensatz zu den Erfordernissen nach der Verordnung über die Dateibeschreibung - nur noch bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vorgeschrieben ist. Der Inhalt der Verzeichnisse ist in § 8 Abs. 2 BbgDSG geregelt. Die entsprechenden Vordrucke der Verzeichnisse sind Teil oben genannter Verordnung.

Gemäß § 8 Abs. 7 BbgDSG ist die Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses nicht erforderlich für Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers zur Information der Öffentlichkeit ist oder das allen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, zur Einsichtnahme offensteht. Auch für Verfahren, mit denen Datensammlungen erstellt werden, die nicht länger als drei Monate vorgehalten werden, oder Verfahren, die unter Einsatz handelsüblicher Schreibprogramme ablaufen, muss kein Verzeichnis erstellt werden. Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn über übliche Suchbefehle hinaus eine personenbezogene Auswertbarkeit nach bestimmten Kriterien (z. B. durch besondere Auswertprogramme) nicht gegeben ist.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 BbgDSG muss das Verfahrensverzeichnis u. a. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 BbgDSG enthalten. Neben der Beschreibung der eingesetzten Anlagen sollte auch eine allgemeine Beschreibung des Verfahrens im Verzeichnis enthalten sein. Besonderes Gewicht ist auf die Darstellung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zu legen. Eine Voraussetzung für die Beurteilung der Angemessenheit dieser Maßnahmen ist das Vorliegen einer Risikoanalyse, wie dies auch nach § 7 Abs. 3 BbgDSG gefordert wird. In dieser Analyse ist zu untersuchen, ob von dem jeweiligen Verfahren Risiken für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen ausgehen. Hierzu ist zunächst der Grad der Sensibilität der Daten zu bestimmen. Der LDA hat diesbezüglich seiner Broschüre „Technisch-organisatorische Aspekte des Datenschutzes“ (3. Auflage vom Dezember 1999) ein Schutzstufenkonzept entwickelt und darauf aufbauend dargestellt, wie der Datenschutz je nach Sensibilitätsgrad durch

geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann. Dieser Katalog stellt zusammen mit den in der gleichen Broschüre enthaltenen Ausführungen zum Thema „Technisch-organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes (§ 10 BbgDSG)“ eine praktikable Grundlage für die Berücksichtigung der Aspekte des Datenschutzes bei der Entwicklung von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

2. Zu einzelnen Aspekten der VAVerzV - Ausfüllhinweise

Verfahrensverzeichnis:

Nummer 11 Fristen für die Sperrung/Löschung der Daten (§ 19 BbgDSG)

Personenbezogene Daten, die nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind zu löschen oder zu sperren. Dies kann den gesamten Datenbestand eines Betroffenen, gegebenenfalls aber auch nur Teile dieses Bestandes betreffen. Denkbar ist z. B., dass Daten nach der Bestandskraft eines erteilten Bescheides gelöscht werden. Möglich ist auch, dass nachvollziehbar bleibt, ob der Betroffene einen Antrag gestellt und dieser gegebenenfalls auch beschieden worden ist, darüber hinausgehende Daten jedoch nach einer bestimmten Frist gelöscht werden.

Hierbei ist je nach Sensibilität der Daten zwischen dem logischen und dem physischen Löschen zu unterscheiden (beim logischen Löschen bleibt das Datum noch für eine gewisse Zeit bestehen und damit rekonstruierbar).

Nummer 14.1 Allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen

Unter diesem Punkt sollen zunächst die eingesetzten Anlagen und deren Zusammenwirken beschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, auch das eingesetzte Verfahren zu erläutern, damit die später darzustellenden Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 BbgDSG im Hinblick auf ihre Angemessenheit beurteilt werden können.

Nummer 14.2 Kurzbeschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 BbgDSG

Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen sollten die Ausführungen des LDA zu § 10 des BbgDSG in der Broschüre „Technisch-organisatorische Aspekte des Datenschutzes“ berücksichtigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen müssen in ihrer Summe geeignet sein, die Belange des Datenschutzes sicherzustellen. Das heißt, dass die Maßnahmen bei unterschiedlichen Verfahren je nach Sensibilität der Daten variieren können.